

Von: [KANDLER Angelika](#) im Auftrag von [#Abt. Gesellschaft u. Arbeit](#)
An: [Verbindungsstelle](#)
Cc: [BÜRGLER Ines](#); [FASSER Iris](#); [MEESE Maria](#); [SCHÖPF Verena](#)
Betreff: VD-298/832-2022; Petition 77/PET betreffend "1,2 Milliarden für den Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung JETZT!"; Ausschussbegutachtung (234/AUA); Termin: allfällige Stellungnahme bis 29. April 2022 an die VSt
Datum: Montag, 2. Mai 2022 10:15:15

GZ: 72/1252-2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

untenstehend wird die Stellungnahme des Landes Tirol zur Petition betreffend "1,2 Milliarden für den Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung JETZT!" übermittelt.

Stellungnahme zur Petition betreffend "1,2 Milliarden für den Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung JETZT!"

- **Berufstätigkeit der Frauen/ Gleichstellung/soziale Absicherung/Vereinbarkeit von Beruf & Familie**

Gemäß § 9 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz (TKKG) liegt der Versorgungsauftrag bei den Gemeinden. Sie haben zu gewährleisten, dass unter Berücksichtigung von gemeindeübergreifenden sowie von jenen privaten Kinderbetreuungseinrichtungen, deren Betrieb von der Gemeinde durch finanzielle Mittel oder durch Sachmittel unterstützt wird, ein ganztägiges und ganzjähriges Angebot an Betreuungsplätzen in einem solchen Ausmaß sichergestellt ist, dass eine Vereinbarkeit von Familie und Beruf möglich ist.

Im Rahmen der Bedarfserhebung haben die Gemeinden auch den zukünftigen Bedarf für Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde zu erheben und einzuplanen.

Bereits jetzt sieht das TKKG in seinem § 3 Abs. 1 lit. e als Ziele besonders die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und die Förderung der Beteiligung der Frauen am Erwerbsleben vor. Dies zeigt sich auch in § 22 Abs. 4 TKKG, welcher berufstätige und arbeitssuchende Eltern für die Aufnahme ihrer Kinder in eine Einrichtung vorreihet.

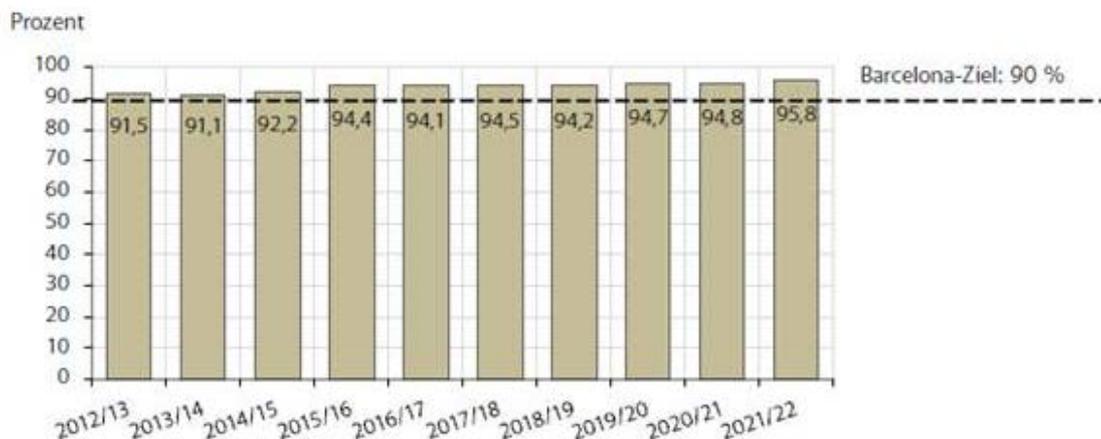
- **Ganztägige, ganzjährige, beitragsfreie und flächendeckende Kinderbetreuung und Kinderbildung ab dem 1. Geburtstag sowie auf Nachmittagsbetreuung**

Der Bund finanziert die Besuchspflicht der 5-Jährigen. Zusätzlich fördert das Land Tirol auch den Besuch der 4-Jährigen im selben Ausmaß.

Gemäß Statistik der Kinderbetreuungseinrichtungen in Tirol 2021/2022 belaufen sich die Betreuungsquoten der 3- bis 5-Jährigen auf 95,8% (Abbildung 6).

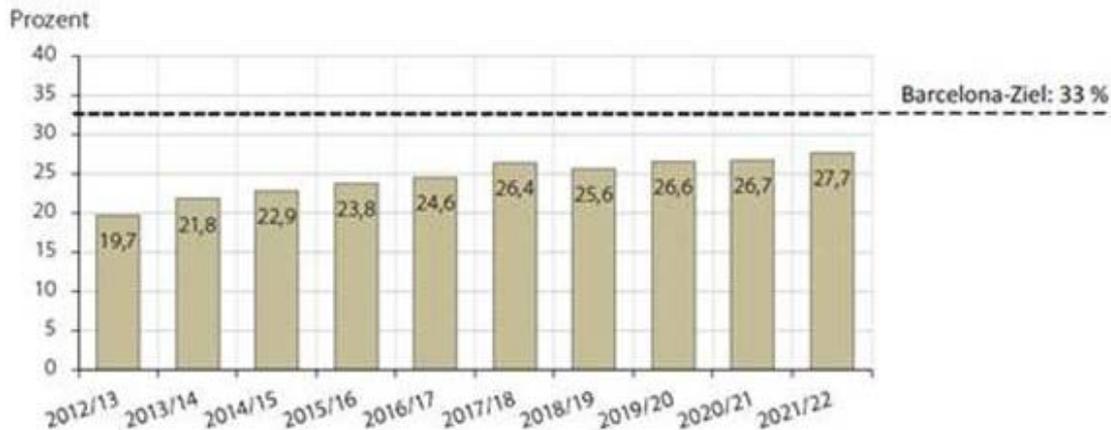
Abbildung 6: Kinderbetreuungsquoten der 3- bis 5-Jährigen

(Anteil der betreuten Kinder¹ an der gleichaltrigen Wohnbevölkerung² in Prozent)



Bei den Kinderkrippenkindern beläuft sich der Anteil der betreuten Kinder von 0-2 Jahren auf 27,7 % (Abbildung 5). Hier wird österreichweit das Barcelona-Ziel von 33% angestrebt. Besonders bei dieser Altersgruppe herrscht ein großer Unterschied im Hinblick auf den Bedarf vor Ort.

Abbildung 5: Kinderbetreuungsquoten der 0- bis 2-Jährigen
(Anteil der betreuten Kinder¹ an der gleichaltrigen Wohnbevölkerung² in Prozent)



Das Land Tirol hat eine mögliche gesetzliche Verankerung des Rechtsanspruchs auf Kinderbetreuung geprüft. Zusammenfassend ist auf Basis der bisherigen Prüfungen festzuhalten:

1. Die Einführung eines Rechtsanspruches auf Kinderbetreuung ist mit hoher Rechtsunsicherheit und enormen, letztlich jedoch nicht bezifferbaren Kosten verbunden.
2. Die Einführung eines derartigen Anspruches ist juristisch nur schwer exakt definierbar, es verbleibt eine hohe Rechtsunsicherheit. Die Umsetzung einer bestimmten Quote bzw. platzmäßigen Limitierung kann nicht als Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung qualifiziert werden. Die praktische Umsetzung ist aufgrund der großen Schwankungsbreiten und Unsicherheiten in der Vorhaltung von Plätzen und geeignetem Personal sowie einem entsprechendem Aus- und Weiterbildungsangebot nicht effizient planbar.
3. Die Einführung eines Rechtsanspruches schafft keine höhere Rechtssicherheit für Erziehungsberechtigte.
4. Die Einführung eines Rechtsanspruches ist – und dies ist aus fachlicher Sicht wesentlich – nicht geeignet, den Bedarf besser abzudecken.

Mit freundlichen Grüßen
Dr.in Ines Bürgler



Dr.in Ines Bürgler
Amt der Tiroler Landesregierung
Vorständin Abteilung Gesellschaft und Arbeit
Meinhardstraße 16, 6020 Innsbruck
Tel: +43 512 508 7800
gesellschaft.arbeit@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at/gesellschaft-arbeit